

# Naturschutzgebiet "Liebenauer Gruben"

## Verordnung

### - Entwurf -

#### über das Naturschutzgebiet "Liebenauer Gruben" in den Samtgemeinden Liebenau und Mittelweser, Landkreis Nienburg (Weser) vom XY. 2012

Aufgrund der §§ 14, 15, 16 und 23 NAGBNatSchG vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), der §§ 22, 23, 32 Abs. 2 und 3 sowie § 3 Abs. 2 i. V. m. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), des § 9 Abs. 4 NJagdG vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. Nr. 7/2001 S.100) jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, wird verordnet:

## § 1

### Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Liebenauer Gruben" erklärt.
- (2) Das NSG liegt im Landkreis Nienburg (Weser). Das Gebiet befindet sich im Osten der Gemeinde Liebenau in der Gemarkung Liebenau, Fluren 10 und 11. Zudem gehört ein Teil der angrenzenden Gemeinde Estorf in der Gemarkung Leeseringen, Fluren 9, 12 und 17, zum NSG.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der Verordnungskarte im Maßstab 1:10.000 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:30.000 (**Anlage**). Sie verläuft auf der Innenseite der in der Verordnungskarte dargestellten grauen Linie. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Liebenau, der Samtgemeinde Mittelweser und dem Landkreis Nienburg (Weser) – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG „Liebenauer Gruben“ ist im Kernbereich zugleich Teil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiets „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg“. In der Verordnungskarte ist die Teilfläche des NSG, die im FFH-Gebiet liegt und der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) dient, gesondert gekennzeichnet.
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 142 ha.

## § 2

### Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Das NSG "Liebenauer Gruben" liegt in einer Weserschleife zwischen Binnen und Leeseringen. Zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung umfasst es einen Komplex aus weitgehend zusammenhängenden Stillgewässern, die aus Sand- und Kiesabbau hervorgegangen sind. Röhrichtgürtel, Verlandungszonen und Weidengebüsche, aber auch Spülsandflächen charakterisieren ihre Ufer. Unterschiedliche Wassertiefen und mehrere Inseln bereichern ebenso die Strukturvielfalt wie derzeit noch offene Böden und verschiedene Sukzessionsstadien von Brachflächen, Senken mit Landröhrichten und höher gelegene Sandmagerrasen. In Teilbereichen haben sich bereits Weichholz-Auwaldbereiche etabliert; die begin-

nende Entwicklung von Hartholz-Auwald wurde durch Anpflanzungen unterstützt. Mit einigen extensiv bewirtschafteten Grünlandflächen wurden auch Reste der landwirtschaftlichen Vornutzung des Abbaugebiets in das NSG einbezogen.

Die Mittelweser-Aue wird aktuell stark von intensiver landwirtschaftlicher Nutzung und zahlreichen Abbaustätten geprägt; Elemente der früheren Auen-Landschaft sind weitgehend verschwunden und mit ihnen ihre Funktion im Naturhaushalt.

Vor diesem Hintergrund tritt die besondere Bedeutung des Naturschutzgebiets „Liebenauer Gruben“ in der Weseraue hervor: Hier sind im Zuge des ehemaligen Bodenabbaus zahlreiche autotypische Strukturelemente entstanden, die durch ihre Lage im Überschwemmungsgebiet der Weser sowie den Anschluss der Stillgewässer an die Weser eine weitgehend eigendynamische Entwicklung des Gebiets hin zu einer naturnahen Auenlandschaft ermöglichen.

- (2) **Allgemeiner Schutzzweck** für das NSG ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung der "Liebenauer Gruben" als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als Landschaft von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und Schönheit. Von Menschen verursachte Beeinträchtigungen sollen möglichst weitgehend vermieden werden.
- (3) Über den allgemeinen Schutzzweck hinaus dient das NSG
  1. als Lebensraum insbesondere für die im Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) geführten und gemäß § 7 in Verbindung mit § 54 Absatz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) streng geschützten Brutvogelarten Fischadler, Flussseseschwalbe, Rotmilan, Wachtelkönig und Weißstorch,
  2. als Lebensraum für die streng geschützte Art Flussuferläufer,
  3. als Nahrungs- und Rastgebiet für Saatgans, Gänsesäger, Zwergsäger, Löffelente, Schellente und viele weitere Brut- und Rastvogelarten,
  4. im Bereich der Schilfröhrichte als Lebensraum für Teichrohrsänger, Sumpfrohrsänger, Rohrammer und weitere Vogelarten, die das hohe Entwicklungspotenzial der sich künftig ausdehnenden Röhrichte belegen,
  5. als Lebensraum für Amphibien- und Libellenarten, die auf das Angebot von vernetzten Gewässern, Uferzonen und Landlebensräumen angewiesen sind.
- (4) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als Flora-Fauna-Habitat- (FFH-)Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368).
- (5) **Besonderer Schutzzweck (Erhaltungs- und Entwicklungsziel)** für das NSG ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands des FFH-Gebiets 289 durch die Sicherung und ggf. Wiederherstellung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population der Anhang II - Art (FFH-Richtlinie)
  - **Teichfledermaus** (*Myotis dasycneme*). Zur Erhaltung sind strukturreiche Ufer der Stillgewässer mit ihrem artenreichen Insektenangebot als Jagdlebensraum zu erhalten und zu entwickeln.

### § 3

#### Schutzbestimmungen

- (1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile, auch im Hinblick auf die Erhaltungs- und Entwicklungsziele, zerstören, beschädigen, verändern oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

- (2) Das Naturschutzgebiet darf nur auf den gekennzeichneten Wegen betreten werden.
- (3) Darüber hinaus werden folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:
1. Hunde frei laufen zu lassen,
  2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise auch von außerhalb des NSG zu stören,
  3. Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
  4. Pflanzen anzusiedeln oder auszubringen und Tiere in das Gebiet einzubringen oder auszusetzen,
  5. Bodenbestandteile ohne Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde sowie sonstige Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Gartenabfälle, Schutt, land- und forstwirtschaftliche Abfälle zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
  6. zu baden, zu grillen, zu reiten oder Feuer zu machen,
  7. zu zelten oder zu lagern ohne Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.
- (4) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd bleibt unberührt, soweit sie sich auf das Recht zum Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen, Fangen und Aneignen von Wild, auf die Hege und auf den Jagdschutz bezieht. Dem allgemeinen Verbot gemäß § 3 Abs. 1 unterliegt jedoch
1. grundsätzlich
    - a) die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen,
    - b) die Neuanlage von jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen)
    - c) die Jagd in einem Umkreis von 300 m um den Fischadler-Horst in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. eines jeden Jahres. Der Umkreis ist in der Verordnungskarte dargestellt.

Die untere Naturschutzbehörde kann Ausnahmen von diesen Regelungen zustimmen, sofern dies nicht dem Schutzzweck widerspricht.
  2. a) die Jagd auf Federwild,  
 b) die Jagd mit Totschlagfallen.  

Die Jagdbehörde kann im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde Ausnahmen von diesen Regelungen zustimmen, sofern dies nicht dem Schutzzweck widerspricht.
- (5) Die untere Naturschutzbehörde kann bei den in Absatz 4 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

## § 4 Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 7 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 3 Abs. 1 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Allgemein freigestellt sind
1. das **Betreten** des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
  2. das Betreten des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen:
    - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,

- b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
  - c) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der unteren Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
  - d) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
3. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Verkehrssicherung der Wege, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist.
- (3) Freigestellt sind sämtliche Einlagerungen und Renaturierungsmaßnahmen, die als Auflagen in dem Änderungsbeschluss des Landkreises Nienburg (Weser) vom 26.02.2010 für die subaquatische Ablagerung von unbelastetem Baggergut aus der Mittelweseranpassung auf Teilflächen des Abbaustandortes Liebenau erteilt wurden.
- (4) Freigestellt sind alle Maßnahmen, die aufgrund der im Bodenabbauverfahren erteilten Genehmigungen sowie aufgrund des Planfeststellungsbeschlusses vom 28.05.2004 durchzuführen sind.
- (5) Freigestellt ist die **ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung** nach guter fachlicher Praxis auf den in der Verordnungskarte dargestellten Flächen nach folgenden Vorgaben:
- 1. die Nutzung des in der Verordnungskarte als **gepunktet** als **Grünland A** dargestellten Bereichs
    - a) ohne ackerbauliche Zwischennutzung,
    - b) ohne Umbruch, auch nicht zur Erneuerung der Grasnarbe; zulässig sind Über- oder Nachsaaten, auch im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren.
  - 2. die Nutzung des in der Verordnungskarte **schraffiert** als **Grünland B** dargestellten Bereichs zusätzlich zu Nummer 1:
    - a) ohne Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln,
    - b) ohne Veränderung der Bodengestalt,
    - c) ohne Ausbringung von Kot aus Geflügelhaltung;
    - d) Düngung, Mahd und Beweidung sind mit der Naturschutzbehörde abzustimmen,
    - e) Gehölzpflanzungen und Röhrichte sind bei Beweidung auszuzäunen.
  - 3. Die Nutzungsaufgabe von Teilflächen kann im Rahmen der dynamischen Eigenentwicklung des Gebiets sinnvoll werden und ist dann nach Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zulässig.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung des **Angelsports** außerhalb des in der Verordnungskarte markierten und für den Angelsport gesperrten Bereichs nach folgenden Vorgaben:
- 1. keine Ausweitung des zum Angeln berechtigten Personenkreises; zu jeder zum Angeln berechtigten Person ist eine Begleitperson zulässig,
  - 2. kein Fischbesatz, kein Einbringen von Futter- und Düngemitteln,
  - 3. keine gewerbliche Fischerei,
  - 4. ohne Einrichtung fester Angelplätze und ohne Schaffung neuer Pfade,
  - 5. dem allgemeinen Verbot gemäß § 3 Abs. 1 unterliegt jedoch das Angeln in einem Umkreis von 300 m um den Fischadler-Horst in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. eines jeden Jahres. Der Umkreis ist in der Verordnungskarte dargestellt.
- Die untere Naturschutzbehörde kann Ausnahmen von den Regelungen der Nummern 1, 2 und 6 zustimmen, sofern dies nicht dem Schutzzweck widerspricht.
- (7) Freigestellt ist die Errichtung eines Aussichtsturms und weiterer der Besucherlenkung und –information dienenden Einrichtungen, soweit dies dem Schutzzweck nicht widerspricht. Geplante Einrichtungen bedürfen der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.

- (8) Freigestellt ist die Durchführung organisierter Veranstaltungen mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.
- (9) Die der Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes dienenden Maßnahmen bleiben unberührt.
- (10) Die untere Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 8 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung, ihres Einvernehmens oder im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

## **§ 5 Befreiungen**

Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde nach Maßgabe der jeweils gültigen naturschutzrechtlichen Befreiungstatbestände Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der naturschutzrechtlichen Verträglichkeitsprüfung als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen für eine abweichende Zulassung erfüllt sind.

## **§ 6 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

- (1) Zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden.
- (2) Dem Schutzzweck dienende Pflege-, Entwicklungs- oder Artenschutzmaßnahmen sind nur nach Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zulässig. Sie können auch von der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt oder angeordnet werden und sind von den Flächeneigentümern zu dulden.

## **§ 7 Verstöße**

Ordnungswidrig gemäß den jeweils gültigen naturschutzrechtlichen Bußgeldvorschriften handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert oder wer gegen die Regelungen dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

## **§ 8 Aufhebung von Rechtsvorschriften**

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Wesermarsch“ vom 27.08.1979 (ABl. für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 24 vom 03.10.1979, S. 729) wird in ihrer derzeitig gültigen Fassung im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. Ministerialblatt in Kraft.

Nienburg, den            2012

Landkreis Nienburg (Weser)  
Der Landrat